



Merkblatt für berufliche Betreuerinnen und Betreuer zum Registrierungsverfahren

Als Berufsbetreuer*in können nur die Betreuer*innen von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt werden, die bei der zuständigen Stammbehörde als Berufsbetreuer*in registriert sind (§19 Abs. 2 Betreuungs- Organisationsgesetz (BtOG)).

Hierfür ist ein Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde erforderlich. Auf Wunsch kann in Kempten (Allgäu) im Vorfeld eines Registrierungsantrages ein Beratungsgespräch zum Berufsbild der Betreuerin/ des Betreuers und den damit verbundenen Anforderungen und Voraussetzungen der Registrierung, sowie zum Ablauf des Registrierungsverfahrens geführt werden. Wenden Sie sich hierzu an das Beratungsteam für Berufsbetreuer*innen per Mail an betreuungsstelle@kempten.de.

Nach Eingang des Antrages prüft die Stammbehörde neben Ihrer örtlichen Zuständigkeit, ob die Unterlagen vollständig sind und vor allem, ob die notwendige Sachkunde gemäß Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) vollständig nachgewiesen wurde.

Zur Feststellung der persönlichen Eignung wird mit dem Antragsteller ein persönliches Gespräch geführt, das protokolliert wird (§24 Abs. 2 BtOG, §12 BtRegV).

Wenn die sonstigen Voraussetzungen an die persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und Sachkunde vorliegen, hat der Antragsteller auf Anforderung der Stammbehörde abschließend den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen (§24 Abs. 3 Satz 5 BtOG). Über den Antrag wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen regelhaft innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch Verwaltungsakt entschieden.

Die Registrierung gilt bundesweit (§245 Abs. 3 Satz 7 BtOG). Nach §24 Abs. 5 BtOG ist für jede Registrierung eine Gebühr von 200,00 Euro zu erheben.

Zuständige Stammbehörde (§2 Abs. 4 BtOG):

Für die Registrierung ist die Betreuungsbehörde örtlich als Stammbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der/die Berufsbetreuer*in seinen/ihren Sitz (Büro- oder Geschäftsadresse) hat oder errichten will. Ist ein Sitz nicht vorhanden und soll ein solcher auch nicht errichtet werden, richtet sich die Zuständigkeit ersatzweise nach dem (Haupt-)Wohnsitz des/der Berufsbetreuer*in.



Voraussetzungen für die Registrierung als beruflicher Betreuer gem. §23 Abs. 1 BtOG:

1. Die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit. Zur Feststellung der persönlichen Eignung wird mit dem Antragsteller ein persönliches Gespräch geführt, das protokolliert wird (§24 Abs. 2 BtOG, §12 BtRegV). Die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt in der Regel, wenn einer der Fälle des §23 Abs. 2 BtOG vorliegt.
2. Eine erforderliche Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer muss nach §23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG in Verbindung mit § 3 BtRegV nachgewiesen werden. (s. Nachweis erf. Sachkunde)
3. Eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250000,00 Euro für jeden Versicherungsfall und von einer Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Hinweis: Zu beachten ist, dass die genannte Deckungssumme vollständig für Haftpflichtfälle, die sich aus der Tätigkeit als Betreuer*in ergeben, vorgesehen sein müssen. Soweit bei Rechtsanwalt*innen bestehende Versicherungsverträge die Versicherung von Haftpflichtfällen aus der Tätigkeit sowohl als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt als auch als Berufsbetreuer*in vorsehen, sind diese nicht ausreichend im Sinn des §23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG und müssen angepasst werden. Entsprechendes gilt für die Sammelhaftpflichtversicherung für Betreuungsvereine. Für jede*n Mitarbeiter*in des Vereins muss die Mindestversicherungssumme für die Tätigkeit als Berufsbetreuer*in vereinbart sein.

Die Stammbehörde muss anhand des vorgelegten Nachweises überprüfen können, ob die gesetzlichen Vorgaben aus §23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG in Verbindung mit § 10 BtRegV im Versicherungsvertrag erfüllt sind.

Notwendige Unterlagen zum Antrag auf Registrierung

Die Registrierung erfolgt auf Antrag, der bei der zuständigen Stammbehörde zu stellen ist. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (§24 Abs. 1 BtOG):

1. Ein Führungszeugnis für behördliche Zwecke gem. §30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), das nicht älter als drei Monate sein darf.
Hinweis: das Führungszeugnis für behördliche Zwecke gem. §30 Abs. 5 Satz 1 BZRG kann online beim Bundesamt für Justiz beantragt werden, aber auch bei der für Sie zuständigen Meldebehörde. Bei Antragstellung ist anzugeben, dass das Führungszeugnis der Betreuungsstelle der Stadt Kempten (Allgäu), Gerberstr. 2, 8745 Kempten (Allgäu), vorzulegen ist. Das Bundesamt für Justiz übersendet das Führungszeugnis dann unmittelbar an die Betreuungsstelle.
2. Eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis gem. §882bb der Zivilprozessordnung, die nicht älter als drei Monate sein darf.
3. Eine Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.
4. Eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer*in versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde.



5. Geeignete Nachweise über den Erwerb der nach §23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BtOG erforderlichen Sachkunde.
6. Mitteilung über den beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur der beabsichtigten beruflichen Betreuertätigkeit gem. §11 BtRegV.
7. Nur für Vereinsbetreuer: einen Nachweis/eine Bescheinigung des anerkannten Betreuungsvereins, aus der hervorgeht, dass dieser sicherstellt, dass der Vereinsbetreuer bis zum vollständigen Nachweis der Sachkunde durch einen Mitarbeiter*in, der/die als beruflicher Betreuer*in registriert ist, bei den von ihm/ihr geführten Betreuungen angeleitet und kontrolliert wird (§23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BtOG).

Nachweis der erforderlichen Sachkunde

Die erforderliche Sachkunde gemäß §23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG umfasst die nach §3 BtRegV genannten Kenntnisse. Die Sachkunde ist gem. §4 BtRegV wie folgt nachzuweisen:

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach §5 BtRegV,
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs gem. § 6 BtRegV oder
3. durch anderweitige Nachweise der Sachkunde nach §7 BtRegV.

Auf Antrag kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob der anderweitige Nachweis der Sachkunde durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann (§7 Abs. 4 BtRegV).

Bei Antragstellern mit der Befähigung zum Richteramt, sowie Antragstellern, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit abgeschlossen haben, gilt die für die Registrierung erforderliche Sachkunde als nachgewiesen (§7 Abs. 6 BtRegV).

Über die Anerkennung der jeweiligen Nachweise über die erforderliche Sachkunde entscheidet die zuständige Stammbehörde abschließend im Registrierungsverfahren.

Rücknahme der Registrierung

Die Registrierung kann zurückgenommen werden, wenn im Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht, oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen werden (§27 Abs. 2 BtOG). Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch rückwirkend erfolgen.